

**Ordnung zur Änderung der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-  
Universität Münster  
vom 21. Dezember 2007  
vom 19. Juli 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), § 4 Abs. 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 167) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

Die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Dezember 2007 (AB Uni 2008/1) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Abs. 2 wird vor dem Punkt eingefügt „, 3. die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre und studentische Angelegenheiten“.

2. Nach Artikel 12 wird folgender Artikel 13 angefügt:

**„Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium  
(Qualitätsverbesserungskommission)**

(1) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:

1. Acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
2. vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
3. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden vom Senat gewählt.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(4) Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Qualitätsverbesserungskommission wählt eines ihrer Mitglieder zur/zum Vorsitzenden. Die Amtszeit der/des Vorsitzenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(6) Zur konstituierenden Sitzung der Qualitätsverbesserungskommission und zur jeweils ersten Sitzung nach der Neuwahl der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 lädt das nach Lebensjahren älteste Mitglied der Qualitätsverbesserungskommission ein.

(7) Sofern eine pauschale Verteilung von Qualitätsverbesserungsmitteln an die Fachbereiche oder an das Zentrum für Lehrerbildung erfolgt, sind dort entsprechend besetzte Qualitätsverbesserungskommissionen zu bilden.“

**§ 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13. Juli 2011.

Münster, den 19. Juli 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 19. Juli 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles